III. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

97. Urteil vom 14. November 1906 in Sachen Cima und Genossen gegen Gebrüder Andereggen.

Prorogation des Gerichtsstandes, liegend in der vertraglichen Domizilerwählung.

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Durch Vertrag in französischer Sprache vom 24. März 1906 zwischen den Rekurrenten und einem Antonini einerseits und den Rekursbeklagten anderseits verpflichteten sich die Rekurrenten und Antonini, indem sie Domizil beim Architekten Guggiardi in Brig erwählten, für die Rekursbeklagten ein Gebäude in Brig zu erstellen und zwar zu einem Akkordpreis und gemäß einem Pflichtenheft. Am 17. Juli 1906 wurde dem Antonini und den Rekurrenten an ihrem erwählten Domizil im Bureau des Architekten Guggiardi in Brig eine Notifikation des Einleitungsrichters des Bezirks Brig zugestellt, wodurch die Rekursbeklagten sie aufforderten, die in vertragswidriger Weise verzögerten Arbeiten an der Neubaute wieder aufzunehmen, ansonst die Rekursbeklagten vom Vertrage zurücktreten und die Unternehmer auf Schadenersatz belangen würden. In gleicher Weise wurde den Rekurrenten und dem Antonini am 15. September 1906 eine vom 14. September 1906 datierte Zitation des Einleitungsrichters des Bezirks Brig zugestellt, wodurch die Unternehmer auf den 24. September 1906 vor den Richter vorgeladen werden, „damit sie ein„willigen, an Hand des Expertenberichtes mit den Exponenten „Rechnung abzuschließen, überdies einwilligen, den Exponenten „gebührenden Schadenersatz zu leisten und schließlich damit durch „den sitzenden Hr. Richter erkannt werde, Exponenten seien berech„tigt, die Fortsetzung der Baute durch Drittpersonen anzuordnen. „Natürlich werden sie auch für alle Mehrkosten, welche dieses „Vorgehen nach sich zieht, verantwortlich gemacht."

B. Gegen diese Vorladung haben die Rekurrenten wegen Verletzung von Art. 59 BV den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, die Rekurrenten seien solvabel, hätten ihren festen Wohnsitz in Freiburg und könnten mit der persönlichen Ansprache, die den Gegenstand der Zitation bilde, nur vor ihrem ordentlichen Richter in Freiburg belangt werden. Es sei nicht richtig, daß sie in Bezug auf einen Vertrag mit den Rekursbeklagten in Brig Domizil erwählt hätten, und wenn es auch der Fall wäre, so könne doch hierauf deshalb nichts ankommen, weil dieser Vertrag von den Parteien wieder aufgehoben worden sei.

C. Die Rekursbeklagten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen und bestritten, daß der Vertrag der Parteien vom 24. März 1906 jemals aufgehoben worden sei; —

in Erwägung:

Die Rekurrenten haben ihr festes Domizil in Freiburg; sie sind unbestrittenermaßen aufrechtstehend und die Ansprache, zu deren gerichtlicher Behandlung sie vor den Richter in Brig zitiert sind und die auf Rechnungsstellung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages 2c., geht, ist ohne Frage persönlicher Natur. Die Rekurrenten können sich daher der angefochtenen Vorladung gegenüber auf die in Art. 59 BV enthaltene Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes berufen, falls sie nicht für die vorliegende Streitigkeit durch Vereinbarung des Gerichtsstandes in Brig hierauf verzichtet haben. Ein solcher Verzicht muß nun aber angenommen werden. Der im Original bei den Akten liegende Werkvertrag der Parteien, der die Unterschriften der Rekurrenten trägt — daß die letztern etwa gefälscht seien, ist in der Rekursschrift nicht behauptet —, enthält die Klausel, daß die Rekurrenten im Bureau des Architekten Guggiardi in Brig Domizil nehmen. Wieso in der Rekursschrift der Bestand dieser Klausel in Abrede gestellt werden konnte, ist unverständlich. Die Rekurrenten behaupten freilich weiterhin, daß jener Vertrag durch Übereinkunft der Parteien aufgehoben worden sei; allein irgend ein Nachweis für diese von den Rekursbeklagten bestrittene Behauptung liegt nicht vor. Eine Domizilerwählung braucht allerdings nicht unbedingt und ohne weiteres im Sinne einer Prorogationsabrede verstanden zu werden;

immerhin hat sie, nach französischer Auffassung wenigstens, regelmäßig diese Bedeutung, und dies trifft speziell auch zu für die ZPO der beiden hier in Betracht kommenden Kantone Wallis und Freiburg (Wallis ZPO § 18 Ziff. 2, Freiburg, Code de proc. Art. 19). Entscheidend für die Annahme, daß vorliegend die Domizilerwählung eine Prorogation bedeute, ist aber die Tatsache, daß die Rekurrenten eventuell mit keinem Worte bestritten haben, daß die fragliche Klausel beim Vertragsabschluß in diesem Sinne von den Parteien verstanden wurde. Schließlich kann auch kein Zweifel sein, daß die den Gegenstand der Zitation bildende Ansprache der Rekursbeklagten unter die Gerichtsstandsabrede fällt; denn die Prorogation auf den Gerichtsstand in Brig muß sich auf alle Streitigkeiten beziehen, die sich über Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrage vom 24. März 1906 ergeben sollten. Mit einer solchen Streitigkeit hat man es aber hier zu tun, da die Rekurrenten gestützt auf den Vertrag auf Rechnungsstellung, Schadenersatz, sowie darauf belangt werden, daß die Rekursbeklagten ermächtigt seien, die den Rekurrenten vertraglich obliegende Leistung durch einen Dritten herstellen zu lassen (OR Art. 111); —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Gesetzgebungsrecht des Bundes betreffend das Obligationenrecht, etc. Attributions législatives de la Confédération en matière de droit des obligations.

Vergl. Nr. 99.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Zivilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

98. Urteil vom 4. Oktober 1906 in Sachen Mattmann und Genossen gegen Zschy (Obergericht Zürich).

Art. 9 Abs. 2 ZEG: Zuständig für Klagen auf Berichtigung der Zivilstandsregister sind nur die Gerichte des Kantons, in dem das Register sich befindet. Ueber Vorfragen, die nicht seiner Kompetenz unterstehen (z. B. gemäss Art. 8 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.) hat der Richter dabei nicht zu entscheiden. — Verhältnis von staatsrechtlichem Rekurs und Berufung; Art. 182, 58 OG. — Zuständigkeit des Bundesgerichts in Gerichtsstandsfragen, Art. 189 Abs. 2, Unterabsatz, OG.

A. Am 22. Dezember 1878 wurde in Oberstraß (Zürich) geboren und in das dortige Geburtsregister eingetragen Mattmann, Emma Elisa, uneheliche Tochter der Mattmann Magdalena, von Kriens, Kanton Luzern, wohnhaft in Zürich. Die Mutter Mattmann verheiratete sich am 19. Mai 1883 in Paris mit Pierre Fontanier von Nasbinals, Departement Lozère. Im November 1884 wurde dem Zivilstandsamte Oberstraß vom Zivilstandsbeamten des IV. Arrondissements in Paris zur Vormerkung in seinem Geburtsregister folgender Akt amtlich übermittelt: « Préfecture du Département de la Seine. Extrait » des minutes des actes de reconnaissance. IV^e^ arrond. de » Paris, (année 1884). L'an mil huit cent quatre vingt » quatre, le jeudi vingt-quatre juillet à deux heures du soir,